

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abt. Allgemeine Förderung

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Arbeitnehmerförderung
Niederösterreich



F3-PH-

eingelangt:

NÖ PENDLERHILFE

ERSTANTRAG

Antragsteller(in)

Familien- und Vorname Antragsteller(in)	Staatsbürgerschaft:	Geburtsdatum:
Familien- und Vorname von Ehe-/Lebenspartner(in) am selben Hauptwohnsitz:	Staatsbürgerschaft:	Geburtsdatum:
Geburtsdaten der Kinder im Haushalt für die Familienbeihilfe bezogen wurde:	Telefonnummer Antragsteller(in):	E-Mail Adresse Antragsteller(in):

Ich habe meinen Hauptwohnsitz seit (bitte genaues Datum angeben) in:

PLZ	Ort	Straße	Nr.
-----	-----	--------	-----

Ich beantrage die Pendlerhilfe des Landes Niederösterreich für den Zeitraum:

von:	bis: (Monat und Jahr)
------------	-----------------------------

Mehr als die Hälfte meiner Fahrtstrecke wird mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt ☐ nein ☐ ja

Meine Ehe-/Lebenspartner(in) bezog im oben angeführten Zeitraum folgende Einkünfte: ☐ Lohn/Gehalt
☐ Kinderbetreuungsgeld ☐ Wochengeld ☐ AMS-Leistungen ☐ sonstige Einkünfte ☐ keine Einkünfte

Ich lege die entsprechenden Nachweise bei: (z.B Jahreslohnzettel, vollständiger Einkommensteuerbescheid, AMS-Bestätigung, Beitragsvorschreibung der SV-Bauern, ...)

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

Bankverbindung: (unbedingt erforderlich, eine Postanweisung ist nicht möglich)

Bankinstitut:	Kontonummer:	Bankleitzahl:
---------------	--------------	---------------

Ich nehme die Richtlinien der NÖ Pendlerhilfe verbindlich zur Kenntnis und verpflichte mich, die Pendlerhilfe zurückzuzahlen, falls ich diese unrechtmäßig bezogen habe.

Ich stimme der automationsunterstützten Verarbeitung und Übermittlung meiner Daten (inklusive der Daten aus Beilagen und Bestätigungen) im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für Zwecke der NÖ Pendlerhilfe zu.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift Antragsteller(in)

Unbedingt anzuschließen sind: Gemeindebestätigung, Dienstgeberbestätigung sowie Einkommensnachweise von Antragsteller(in) (Jahreslohnzettel) und Ehe-/Lebenspartner(in)

ACHTUNG: Fehlende Beilagen und fehlende Unterschriften verzögern die Bearbeitung Ihres Antrags!

Abl.	B:	ZWE:	B:	F:	KG1:	KG2:
					KMF:	
ABLIND:		TWG:			von:	bis:
ABLG:		BEWG:			E:	

GEMEINDEBESTÄTIGUNG

1. Die Gemeinde bestätigt Herrn/Frau für das abgelaufene Kalenderjahr die Angaben in dessen/deren Antrag auf NÖ Pendlerhilfe über Hauptwohnsitz, Staatsbürgerschaft, den/die Ehe-/Lebenspartner(in) sowie die Anzahl der Kinder.
2. Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes während des Beantragungszeitraumes:
vorheriger Hauptwohnsitz:
3. Katastralgemeindenummer des derzeitigen Hauptwohnsitzes:
4. Telefonnummer des Gemeindeamtes:

..... Gemeindegel
Ort und Datum Unterschrift

DIENSTGEBERBESTÄTIGUNG für das Jahr 2008

1. Es wird bestätigt, dass der (die) Arbeitnehmer(in)

Familien- und Vorname	Geburtsdatum:
-----------------------	---------------

von **bis** in einem Arbeitsverhältnis zu uns gestanden ist und Bezüge **laut angeschlossenem Jahreslohnzettel (dieser ist unbedingt dem Antrag beizulegen!)** erhalten hat.

2. **Arbeitsort** des (der) Arbeitnehmers(in) (PLZ, Ort, Straße):
.....

3. Unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Beförderungsmittel (z.B. Firmenfahrzeug) ☐ nein ☐ ja

4. Für die Fahrten vom Wohnsitz zum Arbeitsort während des obigen Zeitraums hatte der (die) Arbeitnehmer(in) **Anspruch auf monatliche Fahrtkostenzuschüsse**, Wegegeld und dgl.
☐ nein ☐ ja, €

5. **Arbeitsunterbrechungen**, die länger als einen Monat durchgehend dauerten z.B. Krankenstand, Kursbesuch und dgl. (Der Erholungsurlaub ist nicht einzurechnen!)
☐ nein ☐ ja, von bis, von bis
von bis, von bis

6. **Nur für ÖBB-Bedienstete:**

- ☐ Beförderung durch die ÖBB auf der gesamten Strecke vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort
- ☐ Beförderung durch die ÖBB auf einer Teilstrecke (genaue Aufstellung ist als Beilage erforderlich!)
- ☐ keine Beförderung durch die ÖBB vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort (Begründung ist als Beilage erforderlich!)
- ☐ PKW Benützung x wöchentlich für die gesamte Strecke vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort
(z.B.: Turnusdienst - Dienstplan ist als Beilage erforderlich!)

7. Telefonnummer des Dienstgebers:

.....
Ort und Datum
firmenmäßige Fertigung
(Stampiglie und Unterschrift)

HINWEIS: Bestanden mehrere Arbeitsverhältnisse im Antragszeitraum ist für jedes Arbeitsverhältnis eine eigene Dienstgeberbestätigung samt Jahreslohnzettel vorzulegen.

Zusätzliche DIENSTGEBERBESTÄTIGUNG bei mehr als einem Arbeitsverhältnis im Antragszeitraum 2008

1. Es wird bestätigt, dass der (die) Arbeitnehmer(in)

Familien- und Vorname	Geburtsdatum:
Wohnadresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	

von bis in einem Arbeitsverhältnis zu uns gestanden ist und Bezüge **laut angeschlossenem Jahreslohnzettel (dieser ist dem Antrag unbedingt beizulegen!)** erhalten hat.

2. **Arbeitsort** des (der) Arbeitnehmers(in) (PLZ, Ort, Straße):.....
.....

3. Unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Beförderungsmittel (z.B. Firmenfahrzeug) ☐ nein ☐ ja

4. Für die Fahrten vom Wohnsitz zum Arbeitsort während des obigen Zeitraumes hatte der (die) Arbeitnehmer(in) **Anspruch auf monatliche Fahrtkostenzuschüsse**, Wegegeld und dgl.
☐ nein ☐ ja, €

5. **Arbeitsunterbrechungen**, die länger als einen Monat durchgehend dauerten z.B. Krankenstand, Kursbesuch und dgl. (Der Erholungsurlaub ist nicht einzurechnen!)

☐ nein ☐ ja, von bis, von bis
von bis, von bis
von bis, von bis

6. **Nur für ÖBB-Bedienstete:**

- ☐ Beförderung durch die ÖBB auf der gesamten Strecke vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort
- ☐ Beförderung durch die ÖBB auf einer Teilstrecke (genaue Aufstellung ist als Beilage erforderlich!)
- ☐ keine Beförderung durch die ÖBB vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort (Begründung ist als Beilage erforderlich!)
- ☐ PKW Benützung x wöchentlich für die gesamte Strecke vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort (z.B.: Turnusdienst - Dienstplan ist als Beilage erforderlich!)

7. Telefonnummer des Dienstgebers:

.....
Ort und Datum

.....
firmenmäßige Fertigung
(Stampiglie und Unterschrift)

NÖ Pendlerhilfe – Richtlinien

gültig ab 1. Jänner 2009

F3-ANF-2082/007-2008

1. Geförderter Personenkreis

Die Pendlerhilfe wird Arbeitnehmer(innen) gewährt, die von ihrem niederösterreichischen Hauptwohnsitz täglich oder wöchentlich zu ihrem Arbeitsort innerhalb Österreichs pendeln.

Österreichischen StaatsbürgerInnen sind gleichgestellt:

- Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates sowie deren Familienangehörige
- Konventionsflüchtlinge: anerkannten Flüchtlinge nach der Genfer Konvention (§ 3 Asylgesetz 2005 i.d.g.F.)
- Drittstaatsangehörige, wenn es sich um Familienangehörige von EWR-BürgerInnen handelt (Ehegatten, Lebenspartner, etc.)
- Fremde, insoweit sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt oder wenn mit ihrem Heimatstaat aufgrund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht

2. Voraussetzungen

- 2.1 Die einfache Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort (Firmen- oder Zweigstellensitz) muss mindestens 25 Kilometer betragen (kürzeste Entfernung in Straßenkilometern laut amtlichem Kilometerprogramm der NÖ Landesregierung).
- 2.2 Durch das Pendeln müssen finanzielle Aufwendungen entstehen, die der(die) Arbeitnehmer(in) zu tragen hat.
- 2.3 Das Gesamtfamilieneinkommen (brutto) darf die festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten.

3. Einkommen

- 3.1 Im Sinne dieser Richtlinien gilt als Einkommen unselbstständig Erwerbstätiger das **Bruttoeinkommen** (einschließlich der steuerfreien und sonstigen Bezüge, jedoch ohne Familienbeihilfe und Pflegegeld).
- 3.2 Für die übrigen Einkunftsarten ist § 2 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 i. d. g. F. maßgeblich, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführender Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.
Für das Gesamtfamilieneinkommen werden **brutto** die folgenden Höchstgrenzen festgelegt:

für den (die) Antragsteller(in)	€ 1.945,--
für Ehegatten(in) / Lebensgefährten(in)	€ 1.561,--
für alleinerziehende(n) Antragsteller(in)	€ 2.312,--
für jedes Kind	€ 590,--

4. Förderungshöhe pro Jahr

- 4.1 Die Pendlerhilfe beträgt 40% des Preises von 11 Monatsstreckenkarten der ÖBB der jeweiligen Entfernungskategorie für Regional- und Eilzüge.
Arbeitsunterbrechungen, die länger als einen Monat durchgehend dauern (z. B. Krankenstand, Kursbesuch), werden nicht angerechnet. Der Erholungsurlaub vermindert die Pendlerhilfe nicht.
- 4.2 Ökobonus
Die Pendlerhilfe beträgt 60 % des Preises von 11 Monatsstreckenkarten der ÖBB der jeweiligen Entfernungskategorie für Regional- und Eilzüge, wenn für die Fahrt zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort überwiegend öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- 4.3 Die wegen eines Wechsels des Wohnsitzes oder Arbeitsorts geänderte Strecke als auch der Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Pendlerhilfe (z.B. bei Verkürzung der Wegstrecke unter 25 km) werden ab dem darauf folgenden Monat wirksam.

- 4.4 Erhält der(die) Arbeitnehmer(in) mit der Pendlerhilfe vergleichbare Zuwendungen (z. B. Fahrtkostenzuschüsse, Wegegeld) und sind diese niedriger als die errechnete Pendlerhilfe, kann nur die Differenz als Pendlerhilfe gewährt werden.
- 4.5 Die Pendlerhilfe wird im Nachhinein gewährt und auf ein bekannt zu gebendes Konto des (der) Arbeitnehmers(in) im Inland überwiesen.
- 4.6 Die Höhe der Einkommensgrenzen für die Förderungsgewährung wird jährlich von der Abteilung Allgemeine Förderung analog der prozentuellen Steigerung des Medianeinkommens angehoben.

5. **Anträge**

Bei der erstmaligen Antragstellung ist das Formular „Erstantrag“, für alle weiteren Anträge das Formular „Folgeantrag“ zu verwenden. Die Formulare sind beim Amt der NÖ Landesregierung (Abteilung F3), bei den Gemeinden, bei den NÖ Bezirkshauptmannschaften, Magistraten und auf der Homepage des Landes NÖ www.noel.gv.at/pendlerhilfe erhältlich.

Sie sind ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen, von den jeweiligen Stellen bestätigen zu lassen und samt Beilagen bis längstens 31. Dezember des folgenden Jahres dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung F3, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, vorzulegen.

6. **Beilagen**

Für den beantragten Zeitraum sind Einkommensbestätigungen (z.B. Jahreslohnzettel, Pensionsbescheid, vollständiger Einkommensteuerbescheid des Antragsjahres, Beitragsvorschreibung der SVA Bauern, Bestätigung über den Wochengeldbezug, Mitteilung über den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes, ...) sämtlicher im gemeinsamen Haushalt lebender Familienmitglieder beizulegen.

Bestanden mehrere Arbeitsverhältnisse im Antragszeitraum, ist für jedes Arbeitsverhältnis eine „zusätzliche Dienstgeberbestätigung“ einzuholen und anzuschließen.

7. **Rechtsanspruch**

Auf die Gewährung der Pendlerhilfe besteht kein Rechtsanspruch, sie wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

8. **Härteklausel**

In berücksichtigungswürdigen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

9. **Rückerstattung**

Wurde die Pendlerhilfe auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, ist sie unverzüglich rückzuerstatten.

Für Anfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung – **Arbeitnehmerförderung**
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Telefon (02742) 9005 DW 11221 bis 11223, 11229, 11232, 11233 oder 11239
oder zum **Nahzonentarif** erreichbar unter der jeweiligen Ortskennzahl der zuständigen
Bezirkshauptmannschaft, der Rufnummer 9025 und der Durchwahl

Telefax (02742) 9005/10649 – e-mail post.f3anf@noel.gv.at

Internet www.noel.gv.at/pendlerhilfe

**Arbeitnehmerförderung
Niederösterreich**

